

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Abbautechnik Rautenstrauch GmbH, Bahnstraße 2a, 49090 Osnabrück

## Maßgeblichkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

### I.

Die AGB sind Vertragsbestandteil. Allgemeine Geschäfts- oder Zahlungsbedingungen eines Auftraggebers werden nicht anerkannt. Stillschweigen der Abbautechnik Rautenstrauch GmbH gilt nicht als Anerkennung.

### II.

Verträge sowie Vereinbarungen über die Ergänzung, Änderung oder Aufhebung von Verträgen sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Abbautechnik Rautenstrauch GmbH verbindlich.

### III.

Mündlich oder fernmündlich erteilte Auskünfte oder Zusagen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

### IV.

Die AGB gelten nur insoweit, als die für diese Verträge genehmigten Vertragsmustern den AGB nicht entgegenstehen.

## Geschäftsbedingungen für Leistungen der Firma Abbautechnik Rautenstrauch GmbH

### V.

Das Einmessen der Bohrpunkte mit Angaben der Bohrdurchmesser und die Lage der Sägeschnitte erfolgt durch den Auftraggeber. Die Pläne des Auftraggebers werden von der Firma Abbautechnik Rautenstrauch GmbH nicht auf die Richtigkeit geprüft. Für Schäden oder Folgeschäden, die sich aus der Lage der Bohrpunkte und Sägeschnitte oder dem Nichteinmessen ergeben, übernimmt die Firma Abbautechnik Rautenstrauch GmbH keinerlei Haftung.

### VI.

1. Vom Auftraggeber sind Wasser und Energie ( 230V/16 Amp. und 400V/32 Amp. ) an der Arbeitsstelle kostenlos zur Verfügung zu stellen.
2. Alle vom Auftraggeber durchzuführende Vorbereitungsarbeiten (u.a. Einmessen, evtl. Gerüstbau, Freiräumen der Arbeitsstelle, usw.) müssen so rechtzeitig abgeschlossen werden, dass den Arbeitern keinerlei Wartezeiten entstehen. Etwaige Wartezeiten werden mit den aufgeführten Stundensätzen berechnet.
3. Eine Arbeitsunterbrechung kann vom Auftraggeber nur nach vorheriger rechtzeitiger Vereinbarung mit Firma Abbautechnik Rautenstrauch GmbH veranlasst werden. Daraus und aus bauseitigem Nichtbeachten der Unfallverhütungsvorschriften entstehende Wartezeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Kosten, die dadurch entstehen, dass Bohreinsatzwagen der Firma Abbautechnik Rautenstrauch GmbH aufgrund einer schlechten Baustellenzufahrt nur mit Hilfe zusätzlicher Fahrzeuge die Baustelle erreichen können, trägt der Auftraggeber ebenso wie die infolgedessen anfallenden Kosten für Wartezeiten.
5. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten rechtzeitig alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Sondergenehmigungen ( u.a. Sonntagsarbeit ) einzuholen. Bei Arbeiten im Ausland zusätzlich anfallende Kosten und Abgaben trägt der Auftraggeber.

### VII.

Eine über die Dauer der Abnahme hinausgehende Gewährleistung und eine Sicherheitsleistung werden gem. § 13 + 14 ausgeschlossen.

### VIII.

1. Für Schäden, die aufgrund grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Firma Abbautechnik Rautenstrauch GmbH zurückzuführen sind, haftet diese im Rahmen der von ihr abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
2. Eine Haftung der Firma Abbautechnik Rautenstrauch GmbH für Wasserschäden ist ausgeschlossen.

### IX.

Bei höherer Gewalt bzw. bei Schäden an Maschinen und Ausrüstung der Firma Abbautechnik Rautenstrauch GmbH oder deren Beauftragten kann die Auftragsdurchführung ohne Regressanspruch des Auftraggebers unterbrochen werden. Die vorgegebenen Termine werden nach Möglichkeit eingehalten. Bei Terminüberschreitungen sind Schadensersatzansprüche beiderseits ausgeschlossen.

### X.

Ergibt sich nach Arbeitsbeginn, dass die vorgefundenen Verhältnisse nicht den Verhältnissen entsprechen, die dem Angebot zugrunde lagen, ist die Abbautechnik Rautenstrauch GmbH berechtigt, Nachforderungen zu stellen oder von der Auftragsdurchführung zurückzutreten.

### XI.

1. Die Abrechnung aller von der Firma Abbautechnik Rautenstrauch GmbH erbrachten Leistungen und der verauslagten Kosten erfolgt auf der Grundlage der unterzeichneten bzw. zur Unterzeichnung vorgelegten Auftragsberichte und des Angebots.
2. Alle Angebotspreise sind für die Dauer von drei Monaten verbindlich. Erstreckt sich die Auftragsdurchführung über einen längeren Zeitraum, so können Lohn- und Materialkostenerhöhungen von über 5% bis zu 75% an den Auftraggeber weiterberechnet werden. Die Erhöhungen sind dem Auftraggeber schriftlich anzukündigen und nachzuweisen.
3. Bei Arbeiten, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, werden Abschlagsrechnungen erstellt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird immer zusätzlich ausgewiesen.
4. Die Durch- bzw. Weiterführung von Arbeiten kann von der Bezahlung von Abschlagsrechnungen bzw. von Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen abhängig gemacht werden. Werden diese innerhalb einer angemessenen Frist nicht erbracht, erlischt die Leistungspflicht der Abbautechnik Rautenstrauch GmbH unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche seitens des Auftraggebers. Für die Firma Abbautechnik Rautenstrauch GmbH entstehende Nachteile haftet der Auftraggeber.

## Zahlungsbedingungen und Schlussbestimmungen

### XII.

Die von der Abbautechnik Rautenstrauch GmbH in Rechnung gestellten Beträge sind - abzüglich bereits geleisteter Abschlagszahlungen - vom Auftraggeber ohne jeden weiteren Abzug auf eines der angegebenen Konten mit Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer zu überweisen. Ausstehende Rechnungsbeträge, die innerhalb von 3 Tagen nach Zugang eines Mahnschreibens nicht bei der Firma Abbautechnik Rautenstrauch eingehen, sind für die Zeit des Verzugs mit 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

### XIII.

Auf den Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

### XIV.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag wechselseitigen geschuldeten Leistungen und sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Osnabrück.